

	<b>Formblatt</b>	<b>Gültig ab:</b> <b>16.11.2023</b>
	<b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b>	<b>FB_8.4.3.0</b>

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend „AEB“ genannt) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen im Rahmen der Beschaffung von Waren sowie für die Beauftragung von Werk- und Dienstleistungen zwischen Unternehmen im Sinne des § 310, Abs. 1 BGB, d.h. mit natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (nachstehend „PARTNER“ genannt) und der Firma HIRSCH Engineering Solutions GmbH (nachstehend „HIRSCH“ genannt) ohne Rücksicht darauf, ob der PARTNER die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des PARTNERS erkennt HIRSCH nur an, wenn der Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde.
- (2) Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem PARTNER und HIRSCH, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, ohne dass im Einzelfall auf die Geltung dieser AEB hingewiesen werden muss.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem PARTNER (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB, sofern darin ausdrücklich und konkret auf die hiervon abweichende Bestimmung der vorliegenden AEB-Bezug genommen wird. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung zwischen dem PARTNER und HIRSCH maßgebend.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des PARTNERS in Bezug auf den Liefervertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### § 2 Leistungsumfang / Änderungen Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang des PARTNERS ergibt sich insbesondere aus der bei Abschluss des Liefervertrages vereinbarten Spezifikation sowie der Leistungsbeschreibung gemäß Bestellung von HIRSCH und diesen zugrunde liegenden AEB.
- (2) Eine Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der PARTNER HIRSCH zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Der PARTNER wird alle ihm zur Ausführung eines Liefervertrages überlassenen Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und sonstigen Informationen sowie etwaige zur Ausführung des Liefervertrages überlassenen Beistellungen und sonstigen Materialien auf ihre Eignung hinsichtlich des von HIRSCH und dem Endkunden von HIRSCH angestrebten Zwecks überprüfen. Zeigt sich hierbei, dass Abweichungen oder Korrekturen an den überlassenen Gegenständen oder den Vertragsgegenständen erforderlich und zweckmäßig sind, so hat der PARTNER dies HIRSCH unverzüglich mitzuteilen. HIRSCH wird den PARTNER dann schriftlich davon unterrichten, ob und gegebenenfalls welche Änderungen der Partner vorzunehmen hat.
- (3) Der PARTNER ist gehalten, die Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch HIRSCH.
- (4) HIRSCH kann vom PARTNER jederzeit Änderungen der Vertragsgegenstände, insbesondere in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der PARTNER ist verpflichtet, die Änderungen auf Basis der vorliegenden AEB unverzüglich umzusetzen, soweit er nicht unverzüglich, jedoch spätestens binnen einer (1) Woche, geltend macht und begründet, dass der Änderungsantrag nur zu geänderten Vertragsbedingungen wie Vergütung und Ausführungsfristen, oder gar nicht durchgeführt werden kann.
- (5) Die Erstellung des Änderungsangebots erfolgt für HIRSCH kostenlos, es sei denn, dies wäre angesichts des dafür bei dem PARTNER angefallenen Aufwands unverhältnismäßig. Hat der PARTNER die Anpassung der Vertragsbedingungen fristgerecht geltend gemacht, hat HIRSCH binnen zwei (2) Wochen mitzuteilen, ob HIRSCH der Anpassung der Vertragsbedingungen zustimmt. Anderenfalls bleibt es bei den ursprünglich vereinbarten Leistungen. HIRSCH steht jedoch ein fristloses Sonderkündigungsrecht für die vom Änderungsantrag betroffene Teilleistung zu. Darüber hinaus ist HIRSCH berechtigt, den betroffenen Auftrag insgesamt zu kündigen, wenn dieser für HIRSCH infolge der nicht durchgeführten Änderung nicht mehr von Interesse ist, etwa weil der Änderungsantrag einen wesentlichen Leistungsteil betrifft und der mit dem Auftrag verfolgte Zweck ohne Durchführung der Änderung nicht mehr wirtschaftlich erreicht werden kann. Der PARTNER wird dafür Sorge tragen, dass sich alle für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von HIRSCH beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Auf das Fehlen notwendiger Unterlagen kann sich der PARTNER nur berufen, sofern er die Unterlagen rechtzeitig schriftlich angefordert, zumindest einmal schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- (6) Der PARTNER steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der PARTNER wird bei der Leistungserbringung alle nach anwendbarem Recht einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften (wie z.B. DIN, DVGW, VDE, VDI etc.), insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, die Sicherheit der Lieferkette nach den einschlägigen Zoll-Vorschriften sicherstellen sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln einhalten.

- (7) Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen, Wechsel von Unterlieferanten, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Erzeugnisse oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen hat der PARTNER HIRSCH rechtzeitig vor der geplanten Realisierung zur Klärung des weiteren Vorgehens anzuzeigen.
- (8) Die in der Bestellung angegebenen Mengen sind bindend, Über-/Unterlieferungen sind nicht zulässig. Zu viel gelieferte Ware wird gegen eine angemessene Transportkostenvergütung an den PARTNER zurückgeschickt. Bei zu wenig gelieferter Ware hat umgehend eine Nachlieferung durch den PARTNER auf dessen Kosten zu viel gelieferte Ware wird gegen eine angemessene Transportkostenvergütung an den PARTNER erfolgen.

### § 3 Beauftragung Dritter

- (1) Die Untervergabe von Leistungsumfängen des Liefervertrages durch den PARTNER an Dritte ist nur nach Zustimmung durch HIRSCH mindestens in Textform zulässig.

### § 4 Preise / Rechnungen / Zahlungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ und die Kosten der Verpackung ein. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, zahlt HIRSCH den Preis, gerechnet ab Wareneingang und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, nach 30 Tagen mit 2% Skonto und nach 60 Tagen ohne Abzug.
- (2) HIRSCH schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen HIRSCH in gesetzlichem Umfang zu. HIRSCH ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange HIRSCH noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegenüber dem PARTNER zustehen. Der PARTNER hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener, fälliger Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der PARTNER nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (4) Die Rechnungen sind an die Postanschrift gemäß der Bestellung von HIRSCH zu richten, vorzugsweise auf dem elektronischen Weg per E-Mail an buchhaltung@hirsch-es.de. Sie muss konform der aktuellen Rechnungslegungsvorschriften ausgestellt sein und sämtliche vorgeschriebene Daten enthalten.
- (5) Spätestens mit Übersendung der Rechnung müssen die vollständigen logistischen Daten der einzelnen Artikel (Maße, Gewichte, etc.) durch den PARTNER übermittelt werden.
- (6) Stellt ein PARTNER seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt und nicht binnen vier Wochen zurückgenommen oder mangels Masse abgelehnt oder wird das Insolvenzverfahren eröffnet, ist HIRSCH berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von den Bestellungen zurückzutreten und sofortige Herausgabe sämtlicher bisher produzierten Vertragsgegenstände samt Unterlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen etc. und beigegebenem Material zu verlangen.

### § 5 Lieferpflichten / Rechtsfolgen von Verspätungen

- (1) Die in der Bestellung angegebene oder vereinbarte Lieferzeit ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen und Leistungen ist die tatsächliche Bereitstellung der beauftragten Leistung (ggf. zur Abnahme) maßgeblich. HIRSCH ist bei Eintritt oder Erkennbarkeit von Verzögerungen unverzüglich über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung in Textform zu benachrichtigen. Insbesondere hat der PARTNER HIRSCH unverzüglich zu benachrichtigen, soweit er aufgrund von den von HIRSCH zu erbringenden Mitwirkungen an der fristgemäßen Leistung gehindert ist.
- (2) Erbringt der PARTNER seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von HIRSCH – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Absatz 3 bleiben unberührt.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges steht HIRSCH neben den gesetzlichen Ansprüchen nach Ihrer Wahl das Recht zu pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i. H. v. 0,3 % des vereinbarten Bestellwertes pro Werktag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % der vereinbarten Vergütung. Der pauschalierte Schadensersatz entfällt jedoch, wenn der Auftragnehmer den Verzug nicht zu vertreten hat. HIRSCH bleibt der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer ist ferner der Nachweis gestattet, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der pauschalierte Schadensersatz wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet. Hierzu wird der Partner eine gesonderte Abrechnung „Belastungsanzeige“ von HIRSCH in schriftlicher Form erhalten.

### § 6 Lieferbedingungen / Leistungs- und Gefahrenübergang

- (1) Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich abweichender, schriftlicher Vereinbarung auf Kosten und Gefahr des PARTNERS an die von HIRSCH angegebene Versandadresse. Jeder Lieferung sind prüffähige Versandanzeigen bzw. Lieferscheine mit Angabe des Inhalts und der vollständigen Bestellbezeichnung beizufügen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf HIRSCH über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der PARTNER wird HIRSCH die Bereitschaft zur Abnahme rechtzeitig, mindestens jedoch zwei (2) Wochen im Voraus mindestens in Textform anzeigen. Die Parteien erstellen über die Abnahme ein gemeinsames Abnahmeprotokoll, aus dem sich ggf. Art und Umfang der Mängel sowie ggf. die Frist zur Behebung der Mängel ergeben.

	<b>Formblatt</b>	<b>Gültig ab: 16.11.2023</b>
	<b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b>	<b>FB_8.4.3.0</b>

#### § 7 Ursprungsnachweise, Exportbeschränkungen

- (1) Von HIRSCH angeforderte Ursprungsnachweise wird der PARTNER mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.
- (2) Der PARTNER wird HIRSCH unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder sonstigem anwendbarem Recht unterliegt.

#### § 8 Untersuchungs- / Rügepflichten

- (1) HIRSCH prüft die Ware innerhalb angemessener Frist auf Mängel, entsprechende Rügen sind bei Erkennbarkeit des Mangels rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen bei dem PARTNER eingehen. Bei versteckten Mängeln beginnt diese Frist mit Entdeckung des Mangels. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen HIRSCH ungekürzt zu. Der PARTNER leistet auch Gewähr für die Verwendbarkeit des Materials, einwandfreie Ausführung und Konstruktion sowie Montage und hat alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Die Verjährung beginnt mit Ablieferung der Sache.
- (2) Für Liefergegenstände, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, hat der PARTNER unaufgefordert Montage- und Betriebsanweisungen zur Verfügung zu stellen, er haftet bei Unterlassung für hieraus entstehende Schäden.
- (3) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist HIRSCH bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen HIRSCH Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn HIRSCH der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle durch HIRSCH unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge durch HIRSCH (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

#### § 9 Mängelhaftung

- (1) Der PARTNER gewährleistet, dass alle von ihm gelieferten Vertragsgegenstände
  - a) den Spezifikationen/Mustern/Zeichnungen und sonstigen Anforderungen entsprechen;
  - b) frei sind von Mängeln, insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material;
  - c) markt- und industrieübliche Qualität aufweisen;
  - d) durch die Lieferung, Nutzung oder sonstige Verwendung der Vertragsgegenstände keine Rechte Dritter verletzt werden;
  - e) geeignet sind, für die speziellen Zwecke, zu denen sie bestellt werden.
- (2) Sofern Vertragsgegenstände den vorgenannten Gewährleistungen nicht entsprechen ('mangelhafte Vertragsgegenstände') kann HIRSCH wahlweise vom PARTNER verlangen, die Vertragsgegenstände auf sein Risiko und seine Kosten zu reparieren oder durch mangelfreie Vertragsgegenstände zu ersetzen. Für den Fall, dass der PARTNER dieser Verpflichtung nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten Frist durch HIRSCH nicht nachkommt oder andere besondere Umstände vorliegen, die ein sofortiges Tätigwerden gebieten, kann HIRSCH die Vertragsgegenstände selbst reparieren oder ersetzen oder durch Dritte reparieren oder ersetzen lassen. Im Übrigen ist HIRSCH bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (3) Darüber hinaus hat der PARTNER HIRSCH alle im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz mangelhafter Vertragsgegenstände entstandenen Kosten (einschließlich Transport-, Handling-, Ein-/Ausbau-, Material- und Arbeitskosten) zu ersetzen.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung. Sofern zwischen HIRSCH und dem PARTNER eine konkrete Abnahme der Vertragsgegenstände vereinbart ist oder eine solche nach anwendbarem Recht zu erfolgen hat, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab der erfolgten Abnahme. Ansprüche von HIRSCH, die innerhalb der Gewährleistungsfrist entstanden sind, verjähren frühestens 6 Monate nach Entstehung des Anspruchs, jedoch nicht vor Ende der vereinbarten Verjährungsfrist.
- (5) Die vereinbarten Rechte von HIRSCH gelten zusätzlich zu jeglichen anderen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen. Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche ist der Ort, an dem sich die Vertragsgegenstände befinden

#### § 10 Qualitätsmanagementsystem / Umweltschutz

- (1) Der PARTNER hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Hierfür hat der PARTNER ein Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und HIRSCH auf Wunsch nachzuweisen.
- (2) Der PARTNER hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfung zu erstellen und diese HIRSCH auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Bei Zeichnungsteilen ist der Lieferung eine geprüfte und vom Hersteller unterschriebene Zeichnung als Prüfnachweis beizulegen. Qualitätsaufzeichnungen sind jederzeit sichtbar und leicht auffindbar aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie HIRSCH kurzfristig zugänglich gemacht werden können. Die Nachweise unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von mindestens 15 Jahren.

- (3) Der PARTNER willigt hiermit in die Durchführung von Audits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätsmanagementsystems durch HIRSCH oder eines von HIRSCH Beauftragten, gegebenenfalls unter Beteiligung des KUNDEN von HIRSCH, ein.
- (4) Der PARTNER verpflichtet sich, keine gesetzlich verbotenen Stoffe und Materialien zu liefern. Der Partner muss bei seiner Tätigkeit die Anforderungen im Umwelt-, Arbeits- und Brandschutz beachten und die jeweils gültigen Gesetze und Rechtsnormen einhalten.

#### § 11 Beistellungen

- (1) Sämtliche Beistellungen von HIRSCH, insbesondere Dokumentationen, Daten, Zeichnungen, Materialien, Fertigungsmittel, Verpackungen, Werkzeuge, Messinstrumente, Vorrichtungen, Muster oder sonstige, auch leihweise überlassene, Gegenstände, die sich bestimmungsgemäß beim PARTNER befinden ('Beistellung'), werden oder sind nicht Eigentum des PARTNERS, sondern bleiben Eigentum von HIRSCH, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Beistellungen sind vom PARTNER unverzüglich zu kontrollieren, zu überprüfen, etwaige Beanstandungen sind HIRSCH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der PARTNER darf die Beistellungen nur für die Herstellung der Vertragsgegenstände verwenden und nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von HIRSCH für andere Zwecke benutzen oder Dritten eine solche Benutzung gestatten. Auch eine Entsorgung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von HIRSCH gestattet.

#### § 12 Geheimhaltung / Datenschutz / Schutzrechte

- (1) Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen (inkl. Datenträger), die eine Partei der anderen Partei im Rahmen des Vertragszwecks offenbart und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder für eine vernünftige Person aufgrund der Art ihres Inhalts oder der Umstände ihrer Offenbarung als vertraulich erkennbar sind, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse technischer, kommerzieller, organisatorischer oder sonstiger Art, einschließlich der Bedingungen dieses Vertrages; Vertrauliche Informationen umfassen auch Analysen, Zusammenstellungen, Auszüge oder sonstige Arbeitsergebnisse, die aus zuvor erhaltenen Vertraulichen Informationen von der jeweiligen Partei oder deren Erlaubten Empfängern erstellt werden.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, Vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln, sie durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu sichern und ausschließlich zum Vertragszweck zu verwenden. Vertrauliche Informationen dürfen von der empfangenden Partei nur an Angestellte und vertretungsberechtigte Organe der empfangenden Partei oder ihrer Verbundenen Unternehmen sowie Beratern zugänglich gemacht werden, vorausgesetzt, dies ist für die Durchführung des Vertragszwecks notwendig und die Erlaubten Empfänger unterliegen einer Vertraulichkeitsverpflichtung, die mindestens den Standards dieser Ziffer entspricht, oder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht. Sonstigen Dritten, insbesondere Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer können nur mit vorheriger Zustimmung der offenbarenden Partei vertrauliche Informationen offenbart werden. Bei Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt die Geltendmachung von Schadenersatz vorbehalten.
- (3) Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten nach Maßgabe der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) („DSGVO“) und dem anwendbaren nationalen Recht (zusammen mit DSGVO „Datenschutzbestimmungen“). Sie verpflichten ihre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Mitarbeiter und Bevollmächtigten, diese Ziffer und die anwendbaren Datenschutzbestimmungen zu befolgen.
- (4) Der PARTNER steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird HIRSCH von einem Dritten in Anspruch genommen, ist der PARTNER verpflichtet, HIRSCH auf schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die HIRSCH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

#### § 13 Werbung des Partners

- (1) Der PARTNER darf im Rahmen von Werbung, bei der Abgabe von Referenzen oder sonstigen Veröffentlichungen die Firma HIRSCH nur nennen, abbilden oder in sonstiger Weise verwenden, wenn HIRSCH dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

#### § 14 Haftung / Versicherung

- (1) Der PARTNER verpflichtet sich, die Vertragsgegenstände genauestens auf Mängel zu prüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Wird HIRSCH wegen der Fehlerhaftigkeit eines Vertragsgegenstandes von einem Dritten in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel des Vertragsgegenstandes des PARTNERS, so kann HIRSCH statt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Die Schadensersatzverpflichtung des PARTNERS umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion zur Schadensverhütung, wenn dies erforderlich ist. Der PARTNER ist verpflichtet, diese Schadensrisiken angemessen zu versichern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Der PARTNER verpflichtet sich, insbesondere hinsichtlich Personen-, Sach- und Vermögensschäden einen angemessenen, industrieüblichen Versicherungsschutz sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach abzuschließen und sicherzustellen. Der PARTNER hat HIRSCH auf Anfrage entsprechende Versicherungsbestätigungen vorzulegen.
- (3) Sollten Leistungen des PARTNERS auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände von HIRSCH oder auf dem Betriebsgelände des Kunden von HIRSCH beinhalten, so wird der PARTNER während des Verlaufs dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden treffen und insbesondere die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung beachten. Der PARTNER stellt HIRSCH frei von allen Schäden, Kosten und Aufwendungen, die durch Arbeiten des PARTNERS auf dem genannten Betriebsgelände verursacht werden, soweit den PARTNER hieran ein Verschulden trifft.
- (4) Der PARTNER haftet für seine Vertreter oder Unterauftragnehmer in gleichem Maß wie für eigenes Verschulden.

	<b>Formblatt</b>	Gültig ab: <b>16.11.2023</b>
	<b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b>	<b>FB_8.4.3.0</b>

#### § 15 Eigentumsvorbehalt des PARTNERS

- (1) Die Übereignung der Ware an HIRSCH hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt HIRSCH jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des PARTNERS auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des PARTNERS spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. HIRSCH bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

#### § 16 Compliance / Korruption

- (1) HIRSCH und der PARTNER bekennen sich zu einer korruptionsfreien Geschäftswelt. Sie verpflichten sich, korrupte Verhaltensweisen und andere strafbare Handlungen zu unterlassen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen.
- (2) Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen berechtigt jede Vertragspartei, den Liefervertrag außerordentlich zu kündigen. Alle sonstigen Rechte der kündigenden Partei (z.B. Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche) bleiben unberührt.

#### § 17 Höhere Gewalt

- (1) Ist die Leistungsverzögerung einer Partei durch Höhere Gewalt verursacht oder ist sie das Ergebnis Höherer Gewalt, stellt die Leistungsverzögerung keinen Verstoß gegen den Auftrag dar und die für die Erfüllung der Leistung erforderliche Zeit wird um den Zeitraum verlängert, der dem Zeitraum der Verzögerung entspricht.
- (2) Die von Höherer Gewalt betroffene Partei ist dazu verpflichtet, die andere Partei hierüber unverzüglich zu benachrichtigen und unverzüglich alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkung der Höheren Gewalt zu mindern.
- (3) Wenn eine Partei auf Grund von Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Auftrag über einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens sechzig (60) Tagen oder (durch dieselbe Höhere Gewalt) über mehrere Zeiträume von insgesamt mehr als neunzig (90) Tagen gehindert ist, kann jede Partei den Auftrag kündigen.

#### § 18 Zutritts- und Einsichtsrechte

- (1) Der PARTNER ist verpflichtet, HIRSCH und seinen KUNDEN sowie den Vertretern der regelsetzenden Behörden auf erste Aufforderung Zugang zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Produktions- und Verwaltungseinrichtungen während der üblichen Geschäftszeit zu verschaffen sowie Einsicht in die mit der Produktion im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen, Unterlagen und Datenträger zu gewähren.
- (2) Bedient sich der PARTNER selbst wieder Unterlieferanten, gilt die Verpflichtung gemäß Absatz 1 entsprechend auch für jede Ebene der Lieferkette, was der PARTNER durch Abschluss entsprechender Vereinbarungen sicherzustellen und unaufgefordert HIRSCH nachzuweisen hat.

#### § 19 Gerichtsstand / anwendbares Recht

- (1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen HIRSCH und dem PARTNER gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen HIRSCH und dem PARTNER geschlossenen Liefervertrag, ist der Sitz von HIRSCH. HIRSCH ist jedoch berechtigt, gerichtliche Verfahren gegen den PARTNER auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand einzuleiten. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die den vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommt.